

VVG-Entwurf 2017: lieber keine Revision als diese

Hubert Stöckli*

I. Wie schon Kohelet meinte

HELMUT HEISS hat einen jüngst erschienenen Beitrag¹, in dem er sich kritisch mit der laufenden Revision des Versicherungsvertragsgesetzes auseinandersetzt, mit Bibelzitate eingeleitet. Das hat mich dazu gebracht, selber auf Zitatensuche zu gehen, und auch ich wurde in der Bibel fündig: «Was einmal geschah, wird wieder geschehen, und was einmal getan wurde, wieder getan, und nichts ist wirklich neu unter der Sonne» (Koh 1, 9). Der Bezug zu meinem Thema ist schnell hergestellt, wiederum mit einem Zitat, das allerdings von HANS RÖLLI, nicht aus der Bibel stammt: «Die Frage, ob die gesetzliche Ordnung des privaten Versicherungsrechtes geboten sei, wird neuestens wiederum in Zweifel gezogen, nachdrücklich namentlich von Versicherern, die jeden, die Materie beschlagenden gesetzgeberischen Erlass als lästige Fessel zu empfinden pflegen.»²

Das schrieb RÖLLI im Jahre 1899, fast zehn Jahre vor Erlass des geltenden Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908! So ist es also wirklich nichts Neues unter der Sonne, wenn die Revisionsbemühungen auch heute auf grossen Widerstand stossen. Die jüngsten Bemühungen, das Gesetz grundlegend zu erneuern, wurden bekanntlich vom Parlament an die Wand gefahren.³ Übrig bleibt ein Vorschlag für ein teilrevidiertes VVG, den der Bundesrat mitsamt Botschaft am 28. Juni 2017 veröffentlicht hat. Um es vorwegzunehmen: Der Vorschlag des Bundesrats ist ideen- und konzeptlos, wenn man es nicht schon als Konzept gelten lassen will, dass der Entwurf möglichst viel für die Assekuranz und möglichst wenig für die Versicherungsnehmer und die Versicherten tut. Die Verfasser des Entwurfs, der im Jahr 2016 in die Vernehmlassung geschickt worden war, waren vom Parlament in ein Korsett gezwängt und lediglich damit beauftragt worden, sich über Einzelpunkte zu beugen, ohne Grundlegendes umzugestalten.

ten.⁴ Mit seinem Vorschlag aber macht der Bundesrat nicht einmal mehr von den Restfreiheiten, die ihm geblieben wären, Gebrauch; augenscheinlich zieht er es vor, die Musik der Versicherungswirtschaft zu spielen, was denn auch erklären würde, weshalb in fast allen Punkten, in denen der jetzt vorliegende bundesrätliche Vorschlag vom Vernehmlassungsentwurf abweicht, die Abweichung zugunsten der Versicherer ausfällt.

II. Viele Verzicht und einige Neuerungen trotz allem

Viel wird sich gegenüber dem geltenden VVG also nicht ändern. Auf vieles hat der Bundesrat verzichtet, um «ein erneutes Scheitern der Revision zu verhindern»; aus Angst vor einem möglichen Scheitern nimmt der Bundesrat zahlreiche Revisionsvorschläge zurück, die noch im Vernehmlassungsentwurf figurierten und die tatsächlich die eine oder andere Verbesserung gebracht hätten. Die entsprechende Liste in der Botschaft ist lang, indem dort namentlich die folgenden Punkte figurieren:⁵

- Verzicht auf zusätzliche Informationspflichten in den Lebensversicherungen⁶;
- Verzicht auf Vorschriften zur Nachhaftung;
- Verzicht auf die Anordnung, dass Abreden «über einseitige Vertragsanpassungen und über einseitige Beschränkungen einer periodischen Leistungspflicht (infolge Krankheit oder Unfall)» nichtig sind⁷;

⁴ Botschaft zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes vom 28. Juni 2017, BBl 2017 5089 ff., 5095 f. (im Folgenden: VVG-Botschaft 2017).

⁵ Zum ganzen Abschnitt VVG-Botschaft 2017 (Fn. 4), 5099 f. Siehe dazu auch den jüngsten Beitrag von STEPHAN FUHRER, Verpasste Chance, Gedanken zu den Vorschlägen des Bundesrates zur Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), HAVE 2017, 327 ff.

⁶ Der Vernehmlassungsentwurf sah noch vor, dass über die «mit einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung verbundenen Kosten» zu informieren ist; man hätte sich aber auch etwa vorstellen können, dass die Versicherer gesetzlich verpflichtet werden, den Versicherungsnehmer jährlich über die «Entwicklung seiner Ansprüche unter Einbeziehung der Überschussbeteiligung zu unterrichten», so § 155 des deutschen VVG; siehe auch Art. 97 Abs. 2 des Vorschlags der Expertenkommission «SCHNYDER».

⁷ Das Bundesgericht beurteilte eine solche AGB-Regel als ungewöhnlich (BGE 135 III 225), was den Bundesrat aber nicht weiter bekümmert. Im bundesgerichtlichen Urteil, das in der Botschaft nicht einmal zitiert wird, steht dazu nachzulesen: «Nach dieser Regel hätte es der Versicherer ab einem gewissen Zeitpunkt in der Hand, durch die Kündigung die Leistungsdauer abzukürzen und so das vereinbarte Maximum von 720 Tagen nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Eine derartige Möglichkeit des Versicherungsunternehmens, durch einseitige Willenserklärung nach Eintritt des Versicherungsfalles auf den zeitlichen Umfang der geschuldeten Leistungen Einfluss zu nehmen, ist dem Wesen des Versicherungsvertrages und generell dem Grundsatz «pacta sunt servanda» [...] fremd» (BGE 135 III 225 E. 1.4, 228).

* Prof. Dr. iur., MCL, ordentlicher Professor an der Universität Freiburg.

¹ HELMUT HEISS, Aktualitäten – Privatversicherungsrecht, in: Stephan Fuhrer (Hrsg.), Jahrbuch SGHVR 2017, Zürich/Basel/Genf 2017, 109 ff.

² HANS RÖLLI, Die Vorarbeiten für ein Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Referat), 7. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins, Freiburg, ZSR 1899, 487 ff., 540.

³ Zur Chronologie: 2006 Inkrafttreten einer Teilrevision VVG; 2006 Entwurf der Expertenkommission «SCHNYDER» zur Totalrevision VVG; 2011 Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision VVG; 2013 Rückweisung des bundesrätlichen Vorschlags durch das Parlament; 2016 Vernehmlassung zum Entwurf eines teilrevidierten VVG; 2017 Botschaft des Bundesrates zu einer Teilrevision VVG (im Folgenden: E-VVG).

- keine Änderungen im Bereich der Anzeigepflichtverletzungen;
- keine Anpassungen im Bereich der Regeln zur Gefahrerhöhung;
- keine Abschaffung des ordentlichen Kündigungsrechts des Versicherungsunternehmens in der Zusatzkrankenversicherung;
- keine Änderungen bei den Mehrfachversicherungen;
- Verzicht auf den Einredenausschluss bei der obligatorischen Haftpflichtversicherung.

Verzichtet hat der Bundesrat weiter auf eine gesetzliche Regelung der Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung, aber auch auf die Integration des Vermittlerrechts. Einige wenige Neuerungen finden sich im Entwurf des Bundesrates aber doch noch. Als «Zentrale Punkte»⁸ gibt der Bundesrat namentlich die folgenden Neuerungen aus:

- Das Versicherungsvertragsgesetz kennt – wenn die Revision denn kommt – neu ein Widerrufsrecht, auf das man seitens der Versicherungskunden offenbar gepocht hat. Das mag ein Fortschritt sein, wobei man auch hört, das Widerrufsrecht werde praktisch wohl kaum genutzt werden. Die Widerrufsfrist «beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat» (Art. 2a Abs. 2 E-VVG). Über das Widerrufsrecht ist der prospektive Versicherungsnehmer vorgängig aufzuklären (Art. 3 Abs. 1 lit. h E-VVG). Unterbleibt die Aufklärung, kann der Versicherungsnehmer, der die 14-tägige Frist verpasst hat, seltsamerweise nicht mehr widerrufen, sondern bloss noch kündigen, wobei auch das Kündigungsrecht spätestens mit Ablauf eines Jahres «nach der Pflichtverletzung» erlischt (Art. 3a Abs. 2 E-VVG).
- Der Entwurf kippt die ungeliebte Genehmigungsfiktion des heute noch geltenden Art. 12 VVG, weshalb sich ein Versicherungsunternehmen nicht länger auf eine vom Versicherungsnehmer widerspruchslos hingenommene Police berufen kann, wenn deren Inhalt zum Nachteil des Versicherungsnehmers vom Vereinbarten abweicht.
- Der Entwurf dehnt die Verjährungsfrist für «Forderungen aus dem Versicherungsvertrage» von bisher zwei Jahren (Art. 46 Abs. 1 VVG) auf fünf Jahre aus (Art. 46 Abs. 1 E-VVG)⁹, die unverändert mit

«dem Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet», und damit ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherungsnehmer von seinem Anspruch Kenntnis hat, zu laufen beginnen.¹⁰ Das sind nicht zehn Jahre, aber doch eine Verbesserung, zumal aufgrund der längeren Frist die Gefahr gemildert wird, dass Ansprüche verjähren, noch bevor sie fällig werden. Allerdings sieht der Entwurf unverändert vor, dass AVB eine Regel enthalten können, nach der gewisse «Mitteilungen» des Anspruchsberechtigten (wie ärztliche Bescheinigungen) «binnen bestimmter angemessener Frist gemacht werden müssen», und dies «bei Verlust des Versicherungsanspruches» (Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 E-VVG). Das ist eine harte Säumnisfolge, die umso eigenartiger ist, als ohnehin die Beweislast dafür, dass der Anspruch gerechtfertigt ist, beim Anspruchsberechtigten liegt. Immerhin steht deren Anwendung auch dem Entwurf zufolge unter dem Vorbehalt des halbzwingenden Art. 45 E-VVG, nach dem die Säumnisfolge ausbleibt, wenn es am Verschulden oder an der Kausalität fehlt.

- Der Entwurf begründet neu die Möglichkeit, auch Verträge mit einer vereinbarten Laufzeit, die drei Jahre übersteigt, «auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres» zu kündigen (Art. 35a E-VVG). Mit der Schaffung dieses ordentlichen Kündigungsrechts sollen «Knebelverträge» verhindert werden, wie der Bundesrat in seiner Botschaft schreibt.¹¹ Das mag man begrüßen, da überlange Versicherungsverträge nicht nur allenfalls ein Ärgernis sind, sondern auch dazu führen, dass Wohlfahrtsgewinne ausbleiben. Allerdings müsste hier ein einseitiges Kündigungsrecht zugunsten der Versicherungsnehmer geschaffen werden, da die Versicherer für sich kaum werden geltend machen können, sie würden durch die von ihnen selber aufgesetzten Bedingungen geknebelt.¹² Einem bloss einseitigen Kündigungsrecht mag man entgegenhalten, die Einseitigkeit widerspreche der Natur des synallagmatischen Vertrags, wie der Versicherungsvertrag einer ist. Doch würde

⁸ VVG-Botschaft 2017 (Fn. 4), 5096 f.

⁹ Die «Forderungen aus dem Vertrag der kollektiven Krankentaggeldversicherung» verjähren unverändert «in zwei Jahren» (Art. 46 Abs. 3 E-VVG).

¹⁰ So aber die deutsche Verjährungsregel bei § 199 Abs. 1 Ziff. 2 BGB, die auch auf Forderungen aus Versicherungsverträgen anwendbar ist und als Beleg dafür dienen kann, dass sich die Versicherungswirtschaft durchaus auch in einer Welt einzurichten vermag, in der die Ungewissheit über künftige Leistungspflichten unter Umständen über längere Zeit anhält. Das deutsche VVG selber kennt seit der Totalrevision keine verjährungsrechtliche Sonderregelung mehr (vgl. noch § 12 Abs. 1 des alten deutschen VVG vom 30. Mai 1908).

¹¹ VVG-Botschaft 2017 (Fn. 4), 5120.

¹² Vgl. dazu § 11 Abs. 4 des deutschen VVG, nach dem nur der Versicherungsnehmer über ein Kündigungsrecht verfügt, nicht auch der Versicherer, der sich auf eine drei Jahre übersteigende Vertragsdauer eingelassen hat – wobei aber zu beachten ist, dass ein entsprechendes Kündigungsrecht zugunsten des Versicherers in den AVB statuiert werden kann.

man dabei übersehen, dass die Laufzeit der Verträge im Regelfall von den Versicherern vorgegeben wird, während die Versicherungsnehmer oft keine Wahl haben. Wollte man die Parteien in allen Teilen gleichbehandeln, müsste man etwa auch die gesetzliche Regelung fallen lassen, die das «Recht des Versicherungsunternehmens, die Prämie [einseitig] anzupassen» (Art. 35 Abs. 2 E-VVG), gesetzlich zementiert – oder das gleiche Recht auch dem Versicherungsnehmer zuerkennen.¹³

Eigenartigerweise führt die Botschaft an sich bemerkenswerte Neuerungen nicht unter den «Zentralen Punkten» auf. So etwa schweigt sie sich dort über die Schaffung eines direkten Forderungsrechts im Rahmen der Haftpflichtversicherung, aber auch über die Neuordnung von Subrogation und Regress aus. Was das direkte Forderungsrecht angeht, ist es damit indes nicht weit her. Günstig ist zwar, dass der geschädigte Dritte den Haftpflichtversicherer direkt belangen kann, wenn der haftpflichtige Versicherte in wirtschaftliche Schieflage geraten ist (Art. 60 Abs. 1^{bis} lit. b E-VVG). Deutlich weniger weit geht der andere Fall, in dem ein direktes Forderungsrecht besteht: «wenn kein haftpflichtiger Versicherter mehr rechtlich belangt werden kann» (Art. 60 Abs. 1^{bis} lit. a E-VVG). Ist diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn sich der Ersatzanspruch gegen den haftpflichtigen Versicherten nicht mehr durchsetzen lässt, weil der Anspruch infolge Verwirkung untergegangen oder infolge Verjährung geschwächt wurde?¹⁴ Das wäre überraschend, soll doch auch die Haftpflichtversicherung nur dann greifen, wenn überhaupt eine Haftpflicht besteht. Gewichtiger ist die koordinationsrechtliche Neuordnung, mit der ein integrales Regressrecht privater Schadenversicherer (ohne die Haftpflichtversicherer!) geschaffen wird, diese also aus der Stufenordnung des Art. 51 Abs. 1 OR herausgelöst werden (Art. 95c E-VVG).

Die Erwartungen, die man in ein modernes Versicherungsvertragsgesetz setzen möchte, erfüllt der jüngste bundesrätliche Vorschlag ungeachtet dieser Neuerungen nicht. Vieles bleibt beim Alten und damit im Argen.

III. Sehr pfleglicher Umgang mit AVB

Unvermeidlich, hier auch von den AVB zu reden. Der Entwurf geht nicht systematisch auf einzelne Versicherungszweige ein. So wird es auch inskünftig die Funktion Allgemeiner Versicherungsbedingungen sein, das

jeweilige Versicherungsprodukt zu konturieren. Das muss man zwar nicht unbedingt, sicher aber dann als Konstruktionsfehler sehen, wenn die Inhaltsoffenheit des E-VVG nicht durch eine allgemeine AGB-Kontrolle aufgewogen wird. Damit es wieder einmal gesagt sei, wie es (auch) bei Versicherungsverträgen um die Privatautonomie bestellt ist: «Dass der Vertragsinhalt autonomisch festgestellt werde, ist in That und Wahrheit Fiktion, sofern man unter Autonomie nicht das einseitige Belieben des Versicherers, sondern das freie Sichvertragen der Parteien versteht.»¹⁵ Die Alternative zur Einführung einer AGB-Kontrolle ist offensichtlich die Schaffung zwingenden Rechts, das Aussagen zur Zulässigkeit einzelner Klauseln in einzelnen Versicherungszweigen macht. Das aber (also die Schaffung zwingenden Rechts) wäre womöglich der Fortentwicklung der Versicherungsprodukte hinderlich. Vor allem aber lässt sich mit zwingendem Recht nur punktuell eingreifen und nicht ein Rechtszustand schaffen, der sich durch – mehr oder weniger – faire, berechenbare Versicherungsverträge auszeichnet.

Das Postulat einer wirksamen AGB-Kontrolle hat hierzulande aber einen schweren Stand. Ein oft gehörtes Argument gegen die Kontrolle Allgemeiner Versicherungsbedingungen geht dahin, dass man kein Sonderrecht für Versicherungsbedingungen schaffen wolle, dass dann eben nur AVB erfasst, nicht auch etwa die Bedingungen der Banken. Das Argument hat etwas für sich, da AGB in der Tat ein allgemeines Problem sind. Allerdings ist das Argument unbrauchbar, wenn damit eine Kontrolle abgewehrt werden soll, die AGB generell erfasst. Denn wer sich deshalb gegen branchenspezifisches Recht verwahrt, weil davon (notwendigerweise) nur eine Branche getroffen wird, kann sich nicht mit dem gleichen Argument auch gegen die Schaffung einer allgemeinen Regel wenden. Richtigerweise müsste jetzt die alte, von der damaligen Expertenkommission «SCHNYDER» im Jahre 2006 vorgeschlagene Idee hervorgeholt und im Obligationenrecht ein neuer Art. 20a installiert werden, nach dem «Bestimmungen in vorformulierten Allgemeinen Vertragsbedingungen [...] missbräuchlich und unwirksam [sind], wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen».¹⁶ Und ohnehin verliert das Argument, man wolle keine branchenspezifischen Bestimmungen für Probleme, die nicht branchenspezifisch sind, an Gewicht, wenn gleichzeitig gesetzliche Bestimmungen angestrebt werden, die zwar keine branchenspezifischen Probleme beschlagen, der Branche aber spezifische Vorteile verschaffen:

¹³ Gewiss, ein müdes, hilfloses Scherzchen. Wer aber aus der formalen, synallagmatischen Struktur des Versicherungsvertrags Vertragsparität ableitet, müsste es sich gefallen lassen.

¹⁴ Die VVG-Botschaft 2017 (Fn. 4), 5128, nennt andere Beispiele: Der haftbare Versicherte ist ohne Erben verstorben. Eine juristische Person ist untergegangen.

¹⁵ RÖLLI (Fn. 2), 540.

¹⁶ Dass Art. 8 UWG diese Funktion schon deshalb nicht zu übernehmen vermag, weil seine Anwendung auf Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten limitiert wurde, ist offensichtlich.

Exakt eine derartige Bestimmung findet sich bei Art. 35 E-VVG, der wie folgt lautet: «Soweit es sich nicht um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt, ist eine Vertragsbestimmung, wonach das Versicherungsunternehmen die allgemeinen Versicherungsbedingungen einseitig anpassen kann, nur dann zulässig, wenn sie: a. vorsieht, dass die Anpassung dem Versicherungsnehmer frühzeitig angezeigt werden muss; und b. dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt der Anpassung hin einräumt» (Art. 35 Abs. 1 E-VVG). Diese Bestimmung zielt auf ein Zweifaches ab:

- Erstens soll sie die verbreitete AGB-Praxis, in der sich AGB-Verwender das Recht zur einseitigen, voraussetzungslosen Abänderung ihrer Bedingungen verschaffen, gesetzlich einkleiden und so diese Praxis vor AGB-rechtlichen Angriffen immunisieren. Von Ungewöhnlichkeit etwa wird man kaum noch reden können, wenn diese Gestaltungsmöglichkeit gesetzlich verankert wird. Der Bundesrat gibt in seiner Botschaft zwar zu bedenken, dass ein «generelles einseitiges Recht auf Anpassung der AVB [...] für sich genommen offensichtlich zu einem stossenden Ungleichgewicht der Parteien führen»¹⁷ würde. Recht hat er. Ob sich aber das stossende Ungleichgewicht beseitigen lässt, indem man den Versicherungsnehmer frühzeitig orientiert und ihm ein Kündigungsrecht einräumt, ist zweifelhaft. Natürlich kann man angesichts dieser Schutzvorkehrungen nicht davon reden, die Versicherungsnehmer könnten rechtlich dazu gezwungen werden, einseitig abgeänderte Bestimmungen hinzunehmen: Sie können ja kündigen! Doch ist die Kündigung oft keine Option, da sich der Versicherungsnehmer in seinen Dispositionen darauf eingestellt hat, dass der Schutz zu den vereinbarten Konditionen jedenfalls für die vereinbarte Vertragsdauer Bestand hat, und nicht selten gar keine Möglichkeit mehr hat, zu einem anderen Versicherer zu wechseln. Die Transparenz, die so gerühmt wird, nützt eben gar nichts, wenn die Versicherungsnehmer (etwa zufolge ihres fortgeschrittenen Alters) keine Möglichkeit haben, auf neue Bedingungen zu reagieren, indem sie den Versicherer wechseln.
- Zweitens bewirkt Art. 35 E-VVG eine Segmentierung der Kunden, indem er in Vertragsbeziehungen, die mit Blick auf berufliche oder gewerbliche Risiken eingegangen werden, die Versicherer weder mit einer Orientierungspflicht noch damit belastet, den Kunden eine Kündigungsmöglichkeit einräumen zu müssen. Die Idee des Bundesrates ist offenbar

die, dass die Versicherer hier (bei beruflichen oder gewerblichen Risiken) hingehen und munter die Bedingungen einseitig abändern können – was sich aber doch recht schmerzhaft an dem schon zitierten Diktum des Bundesrates reibt, ein «generelles einseitiges Recht auf Anpassung der AVB» führe zu einem «stossenden Ungleichgewicht der Parteien». Der Bundesrat rechtfertigt sein waghalsiges Manöver in der Botschaft damit, dass «es sich hier um versicherte Personen handelt, die des Schutzes nicht bedürfen»¹⁸. Die Behauptung ist kühn, da sie davon ausgehen muss, Versicherer und Versicherungsnehmer seien hier mit ähnlicher Verhandlungsmacht ausgestattet, dass eine Asymmetrie¹⁹ also nicht auszumachen sei.²⁰ Doch dann macht der Bundesrat wieder eine Kehrtwende und führt bei seinen Bemerkungen zum 3. Kapitel des Entwurfs aus, dass auch im Segment der KMU durchaus ein «Informations- oder Einflussgefälle zwischen den Vertragsparteien besteht», um daraus zu schließen, dass auch sie in den Schutzbereich der zwingenden und teilzwingenden Bestimmungen gehören.²¹ Eigenartig, dass diese Segmentierung von Versicherungsnehmern etwa beim Widerrufsrecht (Art. 2a E-VVG), einem Prototypen konsumentenrechtlicher Vorkehrungen, unterbleibt, obschon sie dort wohl nähergelegen hätte als bei Art. 35 E-VVG. Und wieder stellt sich die Frage: Was will der Bundesrat eigentlich? Soll es jetzt um einen rationalen Umgang mit tatsächlichen «Informations- oder Einflussgefällen» gehen oder doch bloss darum, sich mit den Versicherern gutzustellen?

Vollends unbegreiflich aber wird es, wenn man Art. 35 Abs. 2 E-VVG hinzuzieht und zur Kenntnis nimmt, dass das «vertraglich vereinbarte Recht des Versicherungsunternehmens, die Prämie einseitig anzupassen»²², von jeglichen Beschränkungen befreit ist. Wer entsprechende AVB unterzeichnet, liefert sich dem Preissetzungsdiktat seines Versicherers aus, was ein umso stärkeres Stück ist, als die Praxis jetzt ge-

¹⁷ VVG-Botschaft 2017 (Fn. 4), 5119. Hier ist vielleicht darauf hinzuweisen, dass es nicht um das «Ungleichgewicht der Parteien» geht, sondern um unausgewogene Vertragsabreden.

¹⁸ VVG-Botschaft 2017 (Fn. 4), 5119.

¹⁹ Lesenswert dazu VVG-Botschaft 2017 (Fn. 4), 5156: «Regulierungen im Versicherungsbereich gehen letztlich auf die Situation asymmetrischer und unvollständiger Information zurück, die im Versicherungsmarkt so typisch ist. Diese Situation kann zu einem Marktversagen führen.»

²⁰ Zu beachten ist, dass «Versicherungen mit professionellen Versicherungsnehmern» nach Art. 98a Abs. 1 lit. b E-VVG ohnehin nicht unter die zwingenden und halbzwingenden Bestimmungen fallen. Der Begriff der professionellen Versicherungsnehmer ist unscharf, aber recht weit gefasst. Sicher ist, dass diese Versicherungsnehmer von den Schutzvorkehrungen, die Art. 35 E-VVG dann doch noch vorsieht, ausgeschlossen sind. Aber eben nicht nur sie, sondern auch die Versicherungsnehmer, die sich gegen berufliche oder gewerbliche Risiken versichern, ohne schon deswegen professionelle Versicherungsnehmer zu sein.

²¹ VVG-Botschaft 2017 (Fn. 4), 5133.

²² VVG-Botschaft 2017 (Fn. 4), 5119.

setzlich verankert werden soll. Zwar ist er nach Art. 3 E-VVG vorgängig auf das «im Vertrag vorgesehene Recht [...], die Prämien einseitig anzupassen, und die entsprechenden Voraussetzungen» hinzuweisen, wobei aber das Gesetz die Versicherer nicht daran hindert, auch sehr niederschwellige Anpassungsgründe in die AVB zu schreiben. Bloss noch skurril wird es, wenn der Entwurf auch Art. 35 Abs. 2 E-VVG unter die zwingenden Bestimmungen kehrt (Art. 97 E-VVG). Es ist nicht erkennbar, welchen Sinn das haben soll; als könnte man mit einer Vertragsabrede einen gesetzlichen Vorbehalt beseitigen. Sicher zulässig bleibt eine AVB-Abrede, nach der die Prämien zwar einseitig, dabei aber nur dann angepasst werden dürfen, «wenn sich die der Prämienberechnung zugrunde liegenden Verhältnisse erheblich geändert haben» (die Formulierung habe ich bei Art. 132 Abs. 4 AVO entlehnt).

IV. Zum Schluss ein Wunsch

Versicherungen sind wichtig, keine Frage. Umso mehr wundert es mich, dass man dort offenbar meint, die Geschäfte nur auf der Grundlage eines markant einseitigen, unfairen Versicherungsvertragsgesetzes erfolgreich betreiben zu können. Schliessen möchte ich mit STEPHAN FUHRERS Diktum: «Verpasste Chance»²³. Oder eben: lieber keine VVG-Revision als diese. Denn wenn diese Revision kommt, haben wir für die nächsten 100 Jahre ein Gesetz, das von Anfang an alt und revisionsbedürftig ist.²⁴ Besser wäre es, die Sache würde von einer neuen Generation mit mehr Mut und weniger kleinlich angegangen.

²³ So der Titel zu FUHRERS (Fn. 5) sehr lesenswertem Meinungsbeitrag.

²⁴ Die Formulierung ist – wie man sofort sieht – angelehnt an den wegweisenden Aufsatz von PETER GAUCH, Das Versicherungsvertragsgesetz: Alt und revisionsbedürftig, recht 1990, 65 ff.